

Bestimmung zur Namensführung des Kindes (Bitte unbedingt ausfüllen)

Bitte stellen Sie sicher, dass alle Angaben zum Namen Ihres Kindes richtig und vollständig sind.

A Vorname(-n):

Als Inhaber der elterlichen Sorge* bestimme(-n) ich/wir für mein/unser am
(Geburtsdatum des Kindes)

geborenes Kind den/die **Vorname(-n):**
(Vorname(n) des Kindes)

B Nachname (auch Geburtsname oder Familienname genannt):

! BITTE NUR EIN RECHT ANKREUZEN !

☐ Ich/wir **wähle(-n)** für die Namensführung des Kindes das **deutsche Recht****.

Führen Eltern einen gemeinsamen Ehenamen wird dieser automatisch Geburtsname des Kindes (§ 1616 BGB).

☐ Wir führen **keinen gemeinsamen Familiennamen/Ehenamen**.
Daher bestimmen wir gemäß §§ 1617, 1617 a BGB den Familiennamen

☐ des Vaters ☐ der Mutter

oder folgende(n) Name(n) /Doppelname (Wahlrecht **mit/oder** ohne Bindestrich)

.....

zum Geburtsnamen des Kindes***.

-----**ODER**-----

Ich/wir **wähle(-n)** für die Namensführung **des Kindes**

☐ **das ausländische Recht** des Staates:
(Festlegung auf einen Staat)

Nach diesem Recht bestimme ich/bestimmen wir **folgenden Familiennamen** für das Kind:

☐ des Vaters ☐ der Mutter ☐

ggf. Vatersnamen (отчество/бащино име/по батькові)****:.....

Ich der alleinsorgeberechtigte Elternteil/wir die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern bestätige(n) mit meiner/unserer Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit aller oben gemachten Angaben. Mir/uns ist bekannt, dass nach Beurkundung der Geburt des o.g. Kindes grundsätzlich keine Änderungen mehr an dem/den Vornamen möglich sind und auch der Nachname nur unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden kann. Zudem stimme ich/stimmen wir zu, dass das Standesamt Mitte von Berlin die bei der Ausländerbehörde für mich/uns geführte Ausländerakte anfordert, um ggf. weitere Erkenntnisse über meine/unsere Identität zu erhalten.

Die Hinweise auf der Rückseite habe(-n) ich/wir ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Berlin, den

Berlin, den

.....
(Mutter)

.....
(Vater)

Wichtige Hinweise

* **Sorgerecht:** Der Name wird immer von allen sorgeberechtigten Elternteilen gemeinsam bestimmt. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern sind Nachweise über die gemeinsame elterliche Sorge und die Anerkennung der Vaterschaft vorzulegen. Die Namensbestimmung für das erste gemeinsame Kind gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder, für die das gemeinsame Sorgerecht besteht und die ihren Namen nach deutschem Recht führen.

**** Wahl des Namensrechts:**

Die Wahl des Namensrechts hat keinen Einfluss auf die Staatsangehörigkeit des Kindes!

Wenn beide Elternteile nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen bzw. anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte oder staatenlos sind, gilt Kraft Gesetz deutsches Namensrecht. Hier sind die Bestimmungen der §§ 1616 ff. BGB maßgebend. Wird in den übrigen Fällen eine andere/weitere Staatsangehörigkeit eines Elternteils nachgewiesen wird, können Sie den Namen Ihres Kindes nach deutschem Recht oder auch nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmen (gemäß Art. 10, Abs. 1 EGBGB). Die Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich durch einen gültigen, unterschriebenen Reisepass nachzuweisen. Ausnahmen gelten z.B. für Staatsangehörige der EU und der Schweiz für die Personalausweise ausreichen.

Die Wahl eines Namensrechts ist grundsätzlich nur einmalig möglich. Wenn Sie oder Ihr Kind nicht (nur) die deutsche Staatsangehörigkeit haben, kann es bei der Wahl des deutschen Namensrechts zu einer sogenannten hinkenden Namensführung, also unterschiedlichen Namen in Deutschland und dem anderen Staat kommen. Dies kann gerade dann zu Problemen führen, wenn der andere Staat Namensbestandteile vorsieht, die dem deutschen Recht fremd sind (z.B. Vatersnamen). In diesem Fall kann es für Sie zu erheblichen Problemen (z.B. bei der Passausstellung) kommen. Sofern Sie eine Wahl in das deutsche Recht wünschen und Ihr (anderer) Heimatstaat nicht ausschließlich Vor- und Nachnamen vorsieht, klären Sie unbedingt vorab bei dem für Sie zuständigen Konsulat oder entsprechenden Heimatbehörden, ob eine Namensbestimmung nach deutschem Recht zu Problemen führen kann. Dem Standesamt wird vorbehalten in Einzelfällen eine Bestätigung durch das Konsulat von Ihnen zu verlangen, hauptsächlich liegt dieser Schritt aber in Ihrem eigenen Interesse und dem Ihres Kindes.

***** Wahl des Familiennamens des Kindes:** *Sie haben das gemeinsame Sorgerecht durch Eheschließung (Mutter und Vater) oder durch gemeinsame Erklärung?*

- Ihr Kind kann den Familiennamen von Vater oder Mutter erhalten.
- Ihr Kind kann einen Doppelnamen erhalten, der sich aus dem Namen der Mutter und des Vaters zusammensetzt, der Name darf aus höchstens zwei Bestandteilen bestehen -> er kann mit oder ohne Bindestrich gebildet werden
- besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Gliedern, so kann auch nur ein Teil davon zur Bildung des Geburtsnamens verwendet werden
- Treffen Sie innerhalb eines Monats nach der Geburt keine Namensbestimmung, erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen der Elternteile gebildeten Doppelnamen

**** **Vatersname:** Es gibt Länder (z.B. Bulgarien, Russland oder die Ukraine) in denen zusätzlich zu Vor- und Nachnamen auch ein sogenannter Vatersname geführt wird. Wenn Ihr Kind die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten hat, geben Sie bitte unbedingt auch einen Vatersnamen an, da es sonst Probleme bei der Passausstellung geben kann. In der Regel kann nur auf einen Vatersnamen verzichtet werden, wenn Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, können Sie Ihr Heimatrecht wählen und einen Vatersnamen bestimmen und sollte Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, den Vatersnamen durch eine Angleichungserklärung wieder ablegen. Wenn Sie unsicher sind (weil Ihr Heimatland z.B. nicht oben aufgezählt wurde), aber selbst einen Vatersnamen tragen, muss Ihr Kind voraussichtlich auch einen Vatersnamen tragen. Der Vatersname muss bei den meisten Staatsangehörigkeiten auch bestimmt werden, wenn noch keine Vaterschaftsanerkennung vorliegt. Dieser leitet sich dann meistens vom Vornamen der Mutter ab und kann bei Eintragung eines Vaters geändert werden.

Wenn Sie unsicher sind, wie der Vatersname gebildet wird, können Sie sich bei Ihrem Konsulat oder auf den Webseiten Ihrer Heimatbehörden erkundigen.

Bei weiteren Fragen wenden sich an das zuständige Standesamt. Geben Sie hier bitte so präzise Angaben wie möglich, damit Ihre Anfrage zugeordnet werden kann (Geburtsdatum und Geburtskrankenhaus des Kindes, vollständige Namen von Kind und Eltern und wenn bekannt das Geschäftszeichen unter dem der Vorgang bearbeitet wird). Eine Beratung vor der Geburt bzw. vor Eingang der Geburtsanzeige ist in der Regel nicht möglich, da jeder Einzelfall anders sein kann und eine individuelle Prüfung erfordert.